



Bedingungen für die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit - DispoKredit

Darlehensgeber

DB Privat- und Firmenkundenbank AG - nachstehend "Bank" genannt -
Theodor-Heuss-Allee 72
60486 Frankfurt

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke können Sie jederzeit widersprechen.

Art des Darlehens

Der Dispositionskredit ist ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag als Kreditrahmen auf einem laufenden Konto, der es dem Darlehensnehmer ermöglicht, das Konto jederzeit ohne vorherige Rücksprache bis zur eingeräumten Höhe zu überziehen.

Einschränkung des Verwendungszwecks:

Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung des Darlehens zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht / Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen - insgesamt die Sicherheit), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

Art und Weise der Sollzinssatzanpassung

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 0,00% p.a. im Monat der letzten Zinsanpassung: März 2016

Sollzinsen für Dispositionskredite fallen nur auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz für Dispositionskredite ist veränderlich.

Ist der am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 15. eines Kalendermonats festgestellte sog. Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend EZB-Zinssatz genannt) gegenüber dem im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht,

so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz für Dispositionskredite nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz für Dispositionskredite nach billigem Ermessen mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Die Zinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt / Main ist), in dem die Änderungen festgestellt wurden. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag. Die Bank wird den Darlehensnehmer in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto unterrichten. Der Darlehensnehmer kann die Höhe des EZB-Zinssatzes auch in den Geschäftsräumen und auf der Homepage der Bank unter www.deutsche-bank.de/start einsehen. Darüber hinaus wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Dispositionskredit innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, so wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Dispositionskredit nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen. Weitere Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Hinweis: Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.



Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Dispositionskredits ist unbefristet.

Auszahlungsbedingungen

Innerhalb des zugesagten Kreditrahmens kann der Darlehensnehmer jederzeit ohne vorherige Rücksprache verfügen. Voraussetzung ist, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers seit Einräumung des Dispositionskredits nicht verschlechtert haben. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

Alle sonstigen Kosten

Es fallen keine sonstigen Kosten außer den Sollzinsen an.

Verfahren bei Kündigung des Vertrages

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Die Bank wird bei der Ausübung des Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers Rücksicht nehmen. Bei der Kündigung des Dispositionskredits durch die Bank ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Darlehensnehmer für die Rückzahlung des Dispositionskredits eine angemessene Frist einräumen.

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Darüber hinaus kann die Bank den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszah-

lung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht,

a) wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder

b) soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären, unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

Die Kündigung seitens der Bank bedarf der Textform und wird mit Zugang bei dem Darlehensnehmer wirksam.

Die Kündigung seitens des Darlehensnehmers bedarf keiner Form und keiner Begründung und wird mit Zugang bei der Bank wirksam.

Gesamtkosten

Die Höhe der zu entrichtenden Sollzinsen bestimmt sich nach Höhe und Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Sollzinssatzes. Außer den Sollzinsen fallen keine sonstigen Kosten an.

Besonderer Hinweis

Der Darlehensnehmer kann von der Bank jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags aufgefordert werden.

Maßgebliches Recht / Gerichtsstand / Sprache

Für den Dispositionskredit und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank wird während der Laufzeit des Dispositionskredits in Deutsch mit dem Darlehensnehmer Kontakt halten.